

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

12. April 1889.

Inhalt: Nachtrag zu dem Gesetze vom 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen im Großherzogthum Sachsen, Seite 43. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammenlegung der Kommission zur Prüfung der Anwärter für den Dienst als Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehilfen und Gerichtsvollzieher betreffend, Seite 45. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt und dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 46.

[29] Nachtrag zu dem Gesetze vom 24. Juni 1874 über das Volksschulwesen im Großherzogthum Sachsen; vom 27. März 1889.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen behufs Entlastung der Gemeinden auf dem Gebiete des Volksschulwesens hierdurch mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

I.

Der § 32 des Volksschulgesetzes vom 24. Juni 1874 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 32.

Die Erträge erledigter Lehrerstellen, soweit sie nicht für die sogenannte Gnadenzeit und zur Bestreitung von Stellvertretungskosten zu verwenden sind, fließen ebenso wie die freibleibenden Stellertragnisse in den Fällen, wo noch